

Weisung Marktsteuerung

1. Zweck

- 1.1. Diese Weisung stützt sich auf das Handelsreglement der BX und enthält Ausführungsbestimmungen zur Marktsteuerung (Market Control).

2. Aufgaben

- 2.1. Market Control sorgt für einen geordneten und transparenten Handel im Sinne von Art. 28, 29, 30 und 33 FinfraG.

- 2.2. Market Control übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben

- a) Steuerung der Börsenperioden und Handelsparameter;
- b) Unterbrechung oder verzögerte Handelseröffnung einzelner Instrumente oder des gesamten Markts;
- c) Anlaufstelle für Teilnehmer, insbesondere bei Störungen;
- d) Teilnehmerinformation über Anpassungen in Handelsparameter, Handelsbeschränkungen, ausserordentliche Situationen, Notsituationen oder Mistrades;
- e) Überprüfung der Aufträge und Abschlüsse auf Marktkonformität und gegebenenfalls Bearbeitung von Mistrades;
- f) Anweisungen an Handelsteilnehmer in besonderen, ausserordentlichen Situationen oder Notsituationen, inklusiv die Löschung von Aufträgen, die Ungültigkeitserklärung von Abschlüssen oder die Stornierung und Rückabwicklung von Abschlüssen;
- g) Aufnahme, Bearbeitung und Verbreitung börsenrelevanter Informationen von und über Teilnehmer, über zum Handel zugelassene Instrumente und über Emittenten;
- h) Aufnahme, Bearbeitung und Verbreitung der statischen und dynamischen Handelsdaten (On- und Off-exchange) sowie Indizes, insbesondere zur Vor- und Nachhandelstransparenz;
- i) Benachrichtigung der relevanten börslichen Organe und Instanzen der BX bei besonderen Marktverhältnissen;
- j) Benachrichtigung der Handelsüberwachungsstelle über ausserordentliche Marktsituationen, Notfälle, kursrelevante Mitteilungen von kotierten Gesellschaften und Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände, insbesondere Marktmissbräuche gemäss den Vorgaben des FINMA RS 2013/08 „Marktverhaltensregeln“ (Insiderinformationen und Marktmanipulation) und Meldepflichtverletzungen;
- k) andere ihr von anderen Organen oder Instanzen der BX delegierte Aufgaben sowie andere im Handelsreglement beschriebene Aufgaben;
- l) Herausgabe und Veröffentlichung der periodischen börslichen Berichte; und

m) Betreuung und Überwachung der technischen Plattform.

3. Mistrades

- 3.1.** Market Control kann von ihr festgestellte, oder von einer der involvierten Parteien umgehend gemeldete irrtümliche Abschlüsse (Mistrades) in eigenem Ermessen rückgängig machen, unabhängig davon, ob es zu weiteren Abschlüssen in dem betreffenden Instrument gekommen ist.
- 3.2.** Für die Ungültigkeitserklärung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:
- a) Mitteilung an Marktsteuerung oder Aufnahme von Abklärungen durch Marktsteuerung innerhalb von 30 Minuten nach Abschluss;
 - b) der Abschlusspreis weicht signifikant vom Marktpreis ab, oder ein fairer und geordneter Markt war während des Abschlusses nicht gewährleistet, wobei die abschliessende Beurteilung in der Kompetenz von Market Control liegt; und
 - c) der Mistrade kann am gleichen Clearingtag rückabgewickelt werden.
- 3.3.** In Ausnahmefällen kann Market Control die involvierten Parteien anweisen, Gegengeschäfte zu tätigen.
- 3.4.** Market Control storniert das Geschäft und publiziert den Mistrade auf der Webseite der BX und in den Marktdaten.
- 3.5.** Die Bearbeitung von Mistrades ist gemäss Gebührenordnung gebührenpflichtig.

4. Kommunikation

- 4.1.** Market Control informiert die Teilnehmer über die Webseite der BX und in Ausnahmefällen per E-Mail oder Telefon.
- 4.2.** Die Teilnehmer kontaktieren Market Control per E-Mail oder Telefon.
- 4.3.** Die BX kann telefonische Gespräche aufzeichnen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1.** Diese Weisung wurde von der Geschäftsleitung beschlossen und tritt am 27.11.2017 in Kraft.